

BVGer C-7333/2009 vom 20. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7333_2009

FR: TAF C-7333/2009 du 20 septembre 2012

IT: TAF C-7333/2009 del 20 settembre 2012

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2006 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32), des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021 [vgl. auch Art. 37 VGG]) sowie des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1 [vgl. auch Art. 3 Bst. dbis VwVG]). Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln diejenigen Verfahrensregeln Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung in Kraft stehen (BGE 130 V 1 E. 3.2; vgl. auch Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, sofern - wie vorliegend - keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört auch die IVSTA, die mit Verfügungen über Leistungen der IV befasst (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Nach Art. 59 ATSG ist zur Beschwerdeführung vor dem Bundesverwaltungsgericht legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren als Partei teilgenommen. Als Adressatin ist sie durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat sie an deren Aufhebung bzw. Änderung ein schutzwürdiges Interesse.

E. 1.4

Angefochten ist im vorliegenden Verfahren die Verfügung vom 26. Oktober 2009, mit welcher die Vorinstanz einerseits der Beschwerdeführerin rückwirkend ab dem 1. April 2006 eine ordentliche ganze Invalidenrente samt entsprechender Zusatzrente zugesprochen und andererseits erkannt hat, die Nachzahlung der Rentenbeträge für die Zeit vom 1. April 2006 bis zum 31. Oktober 2009 werde an die Deutsche Rentenversicherung Bund ausbezahlt.

E. 1.4.1

Nach der Rechtsprechung (vgl. BGE 125 V 413 E. 2 mit Hinweisen) bilden Anfechtungsgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren - formell - Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG (vgl. BGE 124 V 20 E. 1, 25 E. 2a, je mit Hinweisen) und - materiell - die in den Verfügungen geregelten Rechtsverhältnisse. Streitgegenstand bildet demgegenüber das auf Grund der Beschwerdebegehren tatsächlich angefochtene, somit als Prozessthema vor den Richter gezogene Rechtsverhältnis (vgl. BGE 110 V 51 E. 3c). Anfechtungs- und Streitgegenstand sind danach identisch, wenn die Verwaltungsverfügung insgesamt angefochten wird; bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einzelne der durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten - verfügungsweise festgelegten - Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1). Für die begriffliche Umschreibung des Streitgegenstandes und seine Abgrenzung vom Anfechtungsgegenstand nicht von Bedeutung sind die bestimmenden Elemente des oder der verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisse (vgl. BGE 122 V 244 E. 2a). Solche Teilaspekte eines verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses dienen in der Regel lediglich der Begründung der Verfügung und sind daher grundsätzlich nicht selbstständig anfechtbar (vgl. BGE 125 V 413 E. 2b). Die teilweise Anfechtung einer Verfügung ist damit nur dann und insoweit möglich, als sie mehrere Rechtsverhältnisse regelt.

E. 1.4.2

Die vorliegend angefochtene Verfügung legt zum einen den Bestand, die Dauer und die Höhe des Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin fest, zum andern regelt sie die Auszahlung der Nachzahlung aufgelaufener Renten an den ausländischen Versicherungsträger zwecks Verrechnung mit Rückforderungsansprüchen. Bei diesen beiden Anordnungen handelt es sich keineswegs nur um Teilaspekte, die der Begründung eines einheitlichen Rechtsverhältnisses dienen. Vielmehr werden zwei voneinander unabhängige Rechtsverhältnisse mit unterschiedlichen Rechtsfolgen geregelt. Unter diesen Umständen konnte die Beschwerdeführerin die Verfügung vom 26. Oktober 2009 nicht nur integral, sondern auch teilweise, bezogen nur auf die Rentenfestsetzung oder nur auf die Regelung der Auszahlung des Nachzahlungsanspruchs, anfechten.

E. 1.4.3

Gemäss Art. 60 ATSG sind Beschwerden innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bzw. des Einspracheentscheids einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat insbesondere die Begehren und deren Begründung zu enthalten (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Durch die Begehren bestimmt die beschwerdeführende Person, inwieweit sie eine Änderung der mittels Verfügung geschaffenen Rechtslage anstrebt (André Moser, in: Auer/ Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008 [im Folgenden: Kommentar VwVG], Rz. 1 zu Art. 52), in welchem Umfang sie also die Verfügung anfechten und damit (soweit möglich) den Streitgegenstand bestimmen will. Nach Ablauf der Beschwerdefrist dürfen Anträge - unter Vorbehalt von Ausnahmen, die vorliegend ohne Bedeutung sind (vgl. etwa Art. 24 Abs. 1 VwVG) - nicht mehr erweitert, sondern nur noch eingeschränkt oder präzisiert werden (vgl. André Moser, in: Kommentar VwVG, Rz. 6 zu Art. 50 sowie Rz. 3 zu Art. 52).

E. 1.4.4

Innert der gesetzlichen Beschwerdefrist hat die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift vom 20. November 2009 einzig die Berechnung der zugesprochenen ganzen Invalidenrente samt Zusatzrente beanstandet. Sinngemäss beantragte sie, in Abänderung der Verfügung der Vorinstanz vom 26. Oktober 2009 seien höhere Renten zuzusprechen. Soweit die Rentenfestsetzung betreffend, erfolgte die (teilweise) Anfechtung der Verfügung vom 26. Oktober 2009 fristgerecht, so dass insoweit auf die formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (vgl. Art. 60 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4.5

In der Beschwerdeschrift vom 20. November 2009 rügte die Beschwerdeführerin in keiner Weise die angeordnete Auszahlung des Nachzahlungsbetrags an den deutschen Versicherungsträger. Diesbezüglich äusserte sie sich erst im Rahmen ihrer Replik vom 10. Mai 2010, also nach Ablauf der Beschwerdefrist. Erst zu diesem Zeitpunkt stellte sie sinngemäss den Antrag, die Auszahlung der Nachzahlung von Fr. 45'357.- an die Deutsche Rentenversicherung Bund sei aufzuheben. Dieser Antrag erfolgte damit ohne Zweifel verspätet, so dass hierauf nicht einzutreten ist.

E. 1.5

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist damit einzig die Frage, ob die Vorinstanz in der teilweise angefochtenen Verfügung die ganze Invalidenrente der Beschwerdeführerin samt Zusatzrente korrekt berechnet bzw. festgelegt hat.

E. 2

Im Folgenden ist vorab zu prüfen, welche materiellrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige von Deutschland und hat dort heute ihren Wohnsitz, so dass vorliegend die am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft (EU) andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (im Folgenden: FZA, SR 0.142.112.681) sowie der darin erwähnten europäischen Verordnungen anwendbar sind; so insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (AS 2004 121 ff.; im Folgenden: Verordnung Nr. 1408/71) und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 (AS 2005 3909 ff.; im Folgenden: Verordnung Nr. 574/72). Noch keine Anwendung finden vorliegend die am 1. April 2012 in Kraft getretenen, die Verordnungen Nrn. 1408/71 und 574/72 ab diesem Zeitpunkt ersetzenden neuen EU-Verordnungen (Verordnung [EG] Nr. 883/2004 [SR 0.831.109.268.1] und Verordnung [EG] Nr. 987/2009 [SR 0.831.109.268.1]), wurde doch die angefochtene Verfügung vor deren Inkrafttreten erlassen (vgl. hierzu Art. 87 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 883/2004 sowie Mitteilungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] vom 15. Februar 2012 an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 301, Ziff. 1 und 3.6, einsehbar unter folgender Webseite: www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/3970/3970_1_de.pdf; zuletzt besucht am 24. August 2012). Das FZA setzt die verschiedenen bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten der EU insoweit aus, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird (Art. 20 FZA). Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Bürger der Vertragsstaaten zu gewährleisten. Soweit - wie

vorliegend - weder das FZA und die gestützt darauf anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte abweichende Bestimmungen vorsehen noch allgemeine Rechtsgrundsätze dagegen sprechen, ist Schweizer Recht anwendbar. Demnach beurteilt sich der Streitgegenstand (vgl. E. 1.5 hiervor) allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften (vgl. insb. Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Verordnung Nr. 1408/71).

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (hier: 26. Oktober 2009) eingetretenen Sachverhalt ab (vgl. BGE 129 V 1 E.1.2 mit Hinweis). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (vgl. BGE 121 V 362 E. 1b). Grundsätzlich sind diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 130 V 329 E. 2.3). Ein ab dem 1. April 2006 auszählbarer Anspruch der Beschwerdeführerin auf ganze ordentliche Invalidenrenten samt Zusatzrente ist unbestrittenermassen am 5. April 2006 entstanden (Versicherungsfall; vgl. hierzu insb. Art. 28 Abs. 1 IVG und Art. 29 Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 2 IVG in den bis Ende 2007 gültig gewesenen Fassungen sowie act. 214 und 219), weshalb vorliegend die ab dem 5. April 2006 bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 26. Oktober 2009 in Kraft gestandenen Fassungen des IVG, der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201), des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10), der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) sowie des ATSG anwendbar sind. Im Folgenden werden daher die in diesem Zeitraum gültig gewesenen Bestimmungen des IVG und der IVV (ab dem 1. Januar 2004 in den Fassungen vom 21. März 2003 [AS 2003 3837; 4. IV-Revision] und ab dem 1. Januar 2008 in den Fassungen vom 6. Oktober 2006 [AS 2007 5129; 5. IV-Revision]), des AHVG und der AHVV (in den Fassungen der 10. AHVG-Revision [AS 1996 2466]) sowie des ATSG (in der Fassung vom 1. Januar 2003 [AS 2002 3371]) zitiert. Noch keine Anwendung findet vorliegend das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (für das IVG: Fassung vom 18. März 2011 [AS 2011 5659]).

E. 3

Unter den Parteien umstritten und daher im Folgenden in Anwendung der relevanten Bestimmungen sowie von der Rechtsprechung dazu entwickelter Grundsätze zu beurteilen ist die Höhe der mit Verfügung vom 26. Oktober 2009 zugesprochenen Invalidenrenten samt Zusatzrenten. Unbestritten und aufgrund der Akten nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz der Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2006 aufgrund eines Invaliditätsgrads von 80% eine ganze Rente der Invalidenversicherung samt einer entsprechenden Kinderrente zugesprochen hat.

E. 3.1

Zur vorinstanzlichen Rentenberechnung ist vorab festzuhalten, dass- unter Vorbehalt vorliegend irrelevanter Ausnahmen - für die Berechnung ordentlicher Invalidenrenten die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anwendbar sind (vgl. Art. 36 Abs. 2 sowie Art. 37 Abs. 1 IVG; zum Ganzen auch BGE 124 V 159 E. 4a und 4b sowie Urteile des

Bundesgerichts I 78/00 vom 14. Juni 2002 E. 1 und I 295/02 vom 10. Januar 2003 E. 4.1.1, je mit Hinweisen). Massgebend sind demnach die Beitragsdauer (vgl. E. 3.3 hiernach) und das aufgrund des Erwerbseinkommens sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls (hier: 5. April 2006) ermittelte durchschnittliche Jahreseinkommen (vgl. Art. 29bis Abs. 1 und Art. 29quater AHVG sowie E. 3.4 hiernach).

E. 3.2

Für jeden Beitragspflichtigen werden individuelle Konten geführt, in welche die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben eingetragen werden (vgl. Art. 30ter Abs. 1 erster Satz AHVG). Versicherte, welche die Richtigkeit einer Eintragung im individuellen Konto nicht anerkennen, können innert 30 Tagen seit Zustellung des Kontoauszugs bei der Ausgleichskasse eine Berichtigung verlangen. Wird kein Kontoauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (vgl. Art. 141 Abs. 3 AHVV; zum Beweisgrad des vollen Beweises vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S.105). Das gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige oder fehlende Eintragungen im individuellen Konto (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1366/ 2007 vom 28. Januar 2008 E. 5.1.1). Die Beschwerdeführerin rügt nicht, ihr Auszug aus ihrem individuellen Konto vom 9. Februar 2010 (vgl. act. 248; im Folgenden: IK-Auszug) sei unrichtig oder unvollständig. Für eine offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des IK-Auszugs können auch den Akten keine Anhaltspunkte entnommen werden. Die Vorinstanz hat sich daher bei der Rentenberechnung zu Recht auf die Angaben im IK-Auszug gestützt (vgl. act. 218a; vgl. auch act. 222).

E. 3.3

Renten gelangen in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung (vgl. Art. 29 Abs. 2 AHVG). Als vollständig gilt die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (vgl. Art. 29bis Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Die Teilrente entspricht einem Bruchteil der Vollrente (vgl. Art. 38 Abs. 1 AHVG), für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren des Versicherten zu demjenigen seines Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze zu berücksichtigen sind (Art. 38 Abs. 2 AHVG). Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate obligatorisch oder freiwillig in der AHV/IV (vgl. Art. 1a und Art. 2 AHVG) versichert war und- zusätzlich - während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Artikel 29ter Absatz 2 Buchstaben b und c AHVG aufweist; also Zeiten, in welchen sie selbst AHV/IV-Beiträge geleistet hat oder für die ihr Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (vgl. Art. 50 AHVV). Beitragszeiten zwischen dem 31. Dezember vor dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Entstehung des Rentenanspruchs können zur Auffüllung von Beitragslücken herangezogen werden (vgl. Art. 52c erster Satz AHVV). Voll- und

Teilrenten werden, entsprechend dem Invaliditätsgrad, als ganze, Dreiviertels-, halbe oder Viertelsrenten ausgerichtet (Art. 28 Abs. 1 in der Fassung vom 21. März 2003 [4. IV-Revision], Art. 28 Abs. 2 IVG in der ab dem 1. Januar 2008 gültigen Fassung vom 6. Okt. 2006 [5. IV-Revision]). Aus dem Umstand, dass sie Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat, kann die Beschwerdeführerin entgegen ihrer Auffassung keinen Anspruch auf die Auszahlung einer Vollrente ableiten.

E. 3.3.1

Wie dargelegt, trat die rentenanspruchs begründende Invalidität bzw. der Versicherungsfall bei der im Jahre 1957 geborenen Beschwerdeführerin am 5. April 2006 ein (vgl. E. 2.2 hiervor). Bei vollständiger Beitragsdauer im Kalenderjahr 2006 hätte sie total 28 Beitragsjahre aufgewiesen (vgl. Art. 38 Abs. 2 AHVG sowie Rententabellen 2005 des BSV, gültig ab 1. Januar 2005, S. 7; im Folgenden: Rententabellen 2005; diese sowie sämtliche im Folgenden zitierten Rententabellen des BSV sind einsehbar unter folgender, zuletzt am 24. August 2012 besuchten Website: www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/365/lang:deu/category:23).

Die Vorinstanz hat dies korrekt berücksichtigt (vgl. act. 218a S.2 und 219 S. 1 sowie zur Verbindlichkeit der Rententabellen des BSV den Art. 53 Abs. 1 AHVV). Ferner attestierte sie der Beschwerdeführerin für die Zeitspanne von Anfang April 1989 bis Ende April 2006 eine Beitragsdauer von insgesamt 142 Monaten bzw. von 11 Jahren und 10 Monaten (vgl. act. 218a S. 2 f.), was angesichts der Akten, namentlich der Angaben in der Bescheinigung des Versicherungsverlaufes in der Schweiz vom 26. Oktober 2009 (vgl. act. 218; im Folgenden: Versicherungsverlauf), nicht zu beanstanden ist (vgl. insbes. auch act. 3, 7 bis 31, 33 S. 3, 44, 114, 115, 191, 204, 206, 211, 212 und 248). Ebenso wenig ist zu bemängeln, dass die Vorinstanz der Beschwerdeführerin für die Zeit von April 1989 bis zum massgebenden Zeitpunkt des 31. Dezembers 2005 vor Eintritt des Versicherungsfalles (vgl. Art. 29bis Abs. 1 AHVG) 11 Jahre als volle Beitragsjahre anrechnetete und daher die Rentenskala 18 anwandte (vgl. act. 218a S. 2 f. und 219 sowie Rententabellen 2005, a.a.O., S. 10). Aufgrund der Akten kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin in den Jahren 1989 sowie 1999 bis und mit 2003 jeweils länger als elf Monate obligatorisch oder freiwillig in der AHV/IV versichert gewesen ist (vgl. insb. act. 218, 218a sowie 248), so dass diese Jahre zweifelsohne nicht als volle Beitragsjahre im Sinne von Art. 38 Abs. 2 AHVG zu qualifizieren sind.

E. 3.3.2

Der Vorinstanz ist auch darin zuzustimmen, dass in Deutschland zurückgelegte Versicherungszeiten - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - nicht als in der schweizerischen AHV/IV anrechenbare Beitragszeit zu berücksichtigen sind, verstösst doch das anwendbare schweizerische Recht nicht gegen den Grundsatz des EU-Rechts, wonach ein nach den nationalen Vorschriften autonom errechneter Rentenbetrag nicht kleiner sein darf als der Rentenbetrag, der sich aus der Zusammenrechnung der inländischen und ausländischen Versicherungszeiten sowie aufgrund der pro-rata-Methode ergibt (vgl. hierzu Art. 46 Abs.1 und 2 der Verordnung Nr. 1408/71 in den bis Ende März 2012 gültig gewesenen Fassungen; BGE 133 V 329 E. 3.8, BGE 131 V 371 E. 3.1 und E. 6.1 ff., BGE 130 V 51 E. 5.2 ff., je mit Hinweisen sowie Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-7392/2006 vom 11. November 2008 E. 8. 1 bis E. 8.3 und C-2838/2006 vom 10. April 2008 E. 3.2, je mit Hinweisen).

E. 3.3.3

Weiter ist festzuhalten, dass die Beitragslücke von Januar bis April 2004 (vgl. act. 218 S. 2 und 248) seitens der Vorinstanz in Anwendung von Art. 52c AHVV zu Recht - zugunsten der Beschwerdeführerin - mit der Beitragszeit von Januar bis April 2006 gefüllt und ihr hernach das Jahr 2004, wie auch die Jahre 1990 bis 1998 und 2005, in welchen die Voraussetzungen gemäss Art. 50 AHVV erfüllt waren, als vollständige Beitragsjahre angerechnet wurden (vgl. act. 218a S. 2). Die Vorinstanz hat demnach die Beitragsdauer der Beschwerdeführerin korrekt ermittelt und zu Recht die Rentenskala 18 zur Anwendung gebracht (vgl. Rententabellen 2005, S. 10).

E. 3.4

Das für die Rentenberechnung relevante durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus den Erwerbseinkommen sowie den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (vgl. Art. 29quater AHVG). Als Erwerbseinkommen sind nur jene Einkommen zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls (vgl. Art. 29bis Abs. 1 AHVG) zu berücksichtigen, auf denen Beiträge bezahlt wurden (Art. 29quinquies Abs. 1 AHVG). Die Summe der Erwerbseinkommen ist entsprechend dem Rentenindex gemäss Art. 33ter AHVG aufzuwerten (vgl. Art. 30 Abs. 1 erster Satz AHVG). Gemäss Art. 1a und 2 AHVG versicherten Personen wird für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen sie die elterliche Sorge über eines oder mehrere Kinder ausüben, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben (vgl. Art. 29sexies Abs. 1 erster Satz AHVG). Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Art. 34 AHVG im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs (vgl. Art. 29sexies Abs. 2 AHVG). Erziehungsgutschriften werden immer für ganze Kalenderjahre angerechnet. Während des Jahres in dem der Anspruch auf Erziehungsgutschriften entsteht, werden keine Gutschriften angerechnet (vgl. Art. 52f Abs. 1 erster und zweiter Satz AHVV). Ist eine Person nur während einzelner Monate versichert, so werden diese Monate über das Kalenderjahr hinaus zusammengezählt. Für je zwölf Monate wird eine Erziehungsgutschrift angerechnet (vgl. Art. 52f Abs. 5 AHVV). Werden - wie vorliegend (vgl. E. 3.3.3 hiervor) - Beitragszeiten zwischen dem 31. Dezember vor dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Entstehung des Rentenanspruchs zur Auffüllung von Beitragslücken herangezogen, sind die in diesem Zeitraum erzielten Erwerbseinkommen bei der Rentenberechnung nicht zu berücksichtigen (vgl. Art. 52c zweiter Satz AHVV). Für einen solchen Zeitraum können auch keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden (vgl. hierzu Wegleitung des BSV über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003, Stand 1. Januar 2009 [im Folgenden: RWL], Rz. 5408, einsehbar unter: www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/75/lang:deu/category:23; zuletzt besucht am 24. August 2012). Die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften ist alsdann durch die anrechenbare Beitragsdauer zu teilen (vgl. Art. 30 Abs. 2 AHVG). Das Resultat ist auf den nächsthöheren, im Jahre des Eintritts des Versicherungsfalls geltenden Rententabellenwert aufzurunden. Es resultieren das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen sowie - daraus ableitbar - die Höhe der ordentlichen monatlichen Renten im Jahre des Versicherungsfalles (vgl. zum Ganzen: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-576/2010 vom 14. Juni 2012, E. 3.6.1 f. und C-2566/2006 vom 21. November 2007 E. 7.6; vgl. auch RWL, Rz. 5101). Zur Berechnung der Rentenhöhe in den nachfolgenden Jahren ist zudem eine Anpassung des

durchschnittlichen Jahreseinkommens im Jahre des Versicherungsfalles an die Lohn- und Preisentwicklung vorzunehmen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1366/2007 vom 28. Januar 2008 E. 5.2.5).

E. 3.4.1

Die Vorinstanz bemass das durchschnittliche Jahreseinkommen im Jahre des Eintritts des Versicherungsfalles - also dasjenige der Beschwerdeführerin des Jahres 2006 - auf Fr. 50'310.- (vgl. act. 218a S. 3). Dem IK-Auszug kann entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin im massgebenden Zeitraum vom 1. April 1989 bis zum 31. Dezember 2005 (vgl. Art. 29bis Abs. 1 AHVG) während insgesamt 138 Monaten bzw. 11 Jahren und 6 Monaten Einkommen von total Fr. 534'719.- generiert hat (vgl. act. 248; vgl. auch act. 218), was die Vorinstanz korrekt berücksichtigt (vgl. act. 218a S. 1 und 3). Einkommen aus der Zeitspanne von Januar bis April 2006 wurden von ihr zu Recht nicht angerechnet, zumal die betreffende Beitragszeit - wie dargelegt (vgl. E. 3.3.3 hiervor) - zur Auffüllung der Beitragslücke von Januar bis April 2004 verwendet wurde (vgl. Art. 52c AHVV). Da der erste zu berücksichtigende Eintrag im individuellen Konto für die Beschwerdeführerin im Jahre 1989 erfolgte (vgl. act. 248) und der Versicherungsfall im Jahre 2006 eintrat, erfährt das vorerwähnte Einkommensbetreffnis eine Aufwertung gemäss Art. 30 Abs. 1 AHVG mit dem Faktor 1 (vgl. Rententabellen des BSV 2007, gültig ab 1. Januar 2007, a.a.O., S. 15), so dass auch das aufgewertete Gesamteinkommen Fr. 534'719.- beträgt. Dasselbe ist durch die Beitragsperiode von insgesamt 138 Monaten zu dividieren, woraus ein Jahresbetreffnis von rund Fr. 46'497.30 resultiert ($[534'719 / 138] \times 12 = 46'497.30$).

E. 3.4.2

Der unverheirateten Beschwerdeführerin steht sodann unbestrittenermassen das alleinige Sorgerecht über ihre im Jahre 1998 geborene Tochter zu (vgl. insb. act. 33 S. 2 und 5, 218a S. 2 und 219; vgl. auch act. 222). Ab dem 1. Januar 1999 - Erziehungsgutschriften im Geburtsjahr 1998 ihrer Tochter sind nicht anzurechnen (vgl. Art. 52f Abs. 1 zweiter Satz AHVV) - bis zum 31. Dezember 2005 vor Eintritt des Versicherungsfalles (vgl. Art. 29bis Abs. 1 AHVG) war sie insgesamt während 22 Monaten versichert (2 Monate im Jahre 1999, 8 Monate im Jahre 2004 und 12 Monate im Jahre 2005; vgl. act. 218 und 248). Da ferner Erziehungsgutschriften in der zur Lückenfüllung verwendeten Beitragszeit von Januar bis April 2006 nicht zu berücksichtigen sind (vgl. RWL, a.a.O., Rz 5408), zwölf Kalendermonate eine Erziehungsgutschrift ergeben und Erziehungsgutschriften immer für ganze Kalenderjahre anzurechnen sind (vgl. Art. 52f Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 zweiter Satz AHVV), hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zu Recht eine ganze Erziehungsgutschrift angerechnet (vgl. act. 218a S. 2; vgl. auch act. 222 S. 1).

E. 3.4.3

Bei Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2006 betrug die dreifache jährliche minimale Altersrente Fr. 38'700.- ($[(1'075 \times 12 = 12'900) \times 3 = 38'700]$; vgl. Rententabellen 2005, a.a.O., S. 18; vgl. auch Art. 29sexies Abs. 2 AHVG i.V.m. dem ab 1. Januar 2005 bis Ende 2006 gültig gewesenen Art. 3 Abs. 2 der Verordnung 05 vom 24. September 2004 über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/ IV/EO [AS 2004 4363]). Aufgeteilt auf die Dauer von 138 Monaten, während der die Beschwerdeführerin Einkommen generiert hat, ergibt dies eine durchschnittliche Erziehungsgutschrift von rund Fr. 3'365.- pro Jahr ($[38'700 / 138 = 280.43] \times 12 = 3'365.16$), was die Vorinstanz ebenfalls berücksichtigt hat (vgl. act. 218a S. 2; vgl. auch act. 222 S. 1). Unter Hinzurechnung des

Jahresbetroffnisses von rund Fr. 46'497.30 resultiert ein Betrag von Fr. 49'862.30. Derselbe ist - entsprechend der vorliegend anwendbaren Rentenskala 18 - auf den nächsthöheren Tabellenwert aufzurunden, was ein durchschnittliches Jahreseinkommen im Jahre 2006 von Fr. 50'310.- ergibt sowie, daraus abgeleitet, eine monatliche Rente im Jahre 2006 von Fr. 732.- und eine Zusatz- bzw. Kinderrente von monatlich Fr. 293.- (vgl. Rententabellen 2005, a.a.O., S. 70 sowie zur Höhe der Kinderrente insb. auch Art. 35ter AHVG, wonach diese 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Rente entspricht).

E. 3.4.4

Zwecks Bestimmung der Rentenhöhe in den Jahren 2007 und 2008 ist das Jahresbetroffnis pro 2006 von Fr. 49'862.30 der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. In den Jahren 2007 und 2008 hat dasselbe eine Steigerung von 2.8% erfahren (vgl. den von 1. Januar 2007 bis Ende 2008 gültig gewesenen Art. 3 Abs. 2 der Verordnung 07 vom 22. September 2006 über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO [AS 2006 4145]), so dass in diesen Jahren ein Jahreseinkommen von jeweils Fr. 51'258.45 resultiert ($(49'862.30 / 100) \times 102.8 = 51'258.45$). Dieser Wert ist - wiederum in Anwendung der Rentenskala 18 - auf den nächsthöheren Tabellenwert von Fr. 51'714.- aufzurunden. Diesem durchschnittlichen Jahreseinkommen entspricht im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 eine monatliche Rente in Höhe von Fr. 752.- sowie eine monatliche Kinderrente in Höhe von Fr. 301.- (vgl. Rententabellen 2007, a.a.O., S. 70).

E. 3.4.5

Im Vergleich zu den Jahren 2007 und 2008 hat sodann das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen im Jahre 2009 eine Steigerung von 3.2% erfahren (vgl. den von 1. Januar 2009 bis Ende 2010 gültig gewesenen Art. 3 Abs. 2 der Verordnung 09 vom 26. September 2008 über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO [AS 2008 4715]). Ab dem Jahre 2009 resultiert demnach ein Jahreseinkommen von Fr. 52'898.72 ($(51'258.45 / 100) \times 103.2 = 52'898.72$), das entsprechend der anwendbaren Rentenskala 18 auf den nächsthöheren Tabellenwert von Fr. 53'352.- zu erhöhen ist. Diesem durchschnittlichen Jahreseinkommen entspricht ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Rente in Höhe von Fr. 776.- sowie eine monatliche Kinderrente in Höhe von Fr. 310.- (vgl. Rententabellen des BSV 2009, gültig ab 1. Januar 2009, a.a.O., S. 70).

E. 3.5

Die vorerwähnten Rentenbetroffnisse stimmen mit denjenigen in der angefochtenen Verfügung vom 26. Oktober 2009 überein. Es ist daher festzuhalten, dass die Vorinstanz die ordentliche ganze Invalidenrente samt Zusatzrente der Beschwerdeführerin korrekt berechnet hat.

E. 4

Damit steht, dass die angefochtene Verfügung vom 16. Oktober 2009- soweit vorliegend zu überprüfen - rechtens und die Beschwerde vom 20. November 2009 vollumfänglich abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Im vorliegenden Verfahren hat sie allerdings ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Erlass der Verfahrenskosten) gestellt, über das im Folgenden zu entscheiden ist.

E. 5.2

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG kann eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Begehren nicht als aussichtslos erscheint, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit werden.

E. 5.2.1

Eine Person ist bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Verfahrenskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind (BGE 127 I 202 E. 3b). Aufgrund der Akten ist die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin ausgewiesen (vgl. insb. act. 210, 213, 228, 230, 232, 234, 241, 242 und 245 bis 247). Es ist davon auszugehen, dass sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Tochter nötigen Unterhalts nicht in der Lage ist, die Verfahrenskosten zu bestreiten.

E. 5.2.2

Aussichtslos sind Prozessbegehren, sofern die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet; vgl. BGE 124 I 304 E. 2c, 122 I 5 E. 4a) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zur Einlegung des Rechtsmittel entschliessen oder aber davon absehen würde, soll doch eine Partei einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 mit Hinweis). Die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin konnten vor diesem Hintergrund, namentlich mit Blick darauf, dass weder der Begründung der angefochtenen Verfügung noch der Darlegung der Rentenberechnung seitens der Vorinstanz vom 18. November 2009 sämtliche für die Rentenberechnung massgebenden Werte und/oder Parameter entnommen werden können (vgl. act. 219 und 222), nicht als aussichtslos bezeichnet werden. In Gutheissung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege ist daher auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Der bereits geleistete Verfahrenskostenvorschuss von Fr. 392.- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

E. 5.3

Weder die unterliegende Beschwerdeführerin noch die obsiegende Vorinstanz haben Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 3 VGKE).